

10) Bauernwirtschaft Zahn an der Landchausee Triptis - Mittelpölnitz

(Später Landwirtschaft u. Tischlerei Schüler, dann Haus Hofmann, an der WERU-Kreuzung - 2017 Abriss)
Franz Zahn

Am 23.03.1882 übersandte der Gemeindevorstand Hempel aus Oberpölnitz dem Großherzogl. Sächs. Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O. ein Schreiben, in dem er von einem Gesuch des Franz Zahn informierte, betreffs Einrichtung einer Schankwirtschaft. Das neu errichtete Gehöft des Zahn steht auf Oberpölnitzer Flur und der Gemeinderat lehnte in seiner Sitzung wegen nicht vorhandener Oberpölnitzer Bedürfnisfrage den Antrag ab. Er war andererseits aber der Auffassung, „dass eine Bedürfnisfrage an dieser neuen Landstraße durchaus gesehen werden könnte, wenn der Stadtrat von Triptis dieses ebenso einschätzen würde. Die Räumlichkeiten würden den polizeilichen Anforderungen entsprechen. Deshalb die Information an das Bezirksamt Neustadt/O. zwecks weiterer Entscheidung.“

Franz Zahn wurde aufgefordert, umgehend ein ausführliches Gesuch mit Begründung und weiteren Unterlagen dem Amt vorzulegen. Das geschah auch sofort am 25.02.1882. Zahn stellte den Antrag auf Genehmigung zur Einrichtung einer Speise- u. Schankwirtschaft in sein neu erbautes Haus an der Landstraße Triptis-Mittelpölnitz und bat auch um Bewilligung einer Schankkonzession. Er war u.a. der Meinung, „dass an solch einer wichtigen Straße das Bedürfnis für eine Restauration bestehe und den Wirtsleuten in Triptis und Oberpölnitz keinen Schaden bringen würde.“

Am 6.03.1882 tagte daraufhin der Bezirksausschuss des V. Verwaltungsbezirks in einer öffentlichen Sitzung und es kam zu dem Beschluss, das Gesuch des Zahn abzulehnen. Eine Bedürfnisfrage sei im Hinblick der geringen Entfernung zu den Gastwirtschaften in Triptis und Ober- u. Mittelpölnitz nicht vorhanden. Des Weiteren wurde auch auf die Paragraphen Nr. 20 u. 33 der Gemeinde- u. Gewerbeordnung verwiesen, die eine Ablehnung unterstreichen würden. Franz Zahn und der Gemeindevorstand wurden am 10.05.1882 davon unterrichtet.

Ob Franz Zahn Widerspruch einlegte und wie diese Angelegenheit seinen weiteren Verlauf nahm, ist mir zurzeit nicht bekannt. Aber es gibt die Vermutung, dass er sich nicht an das abschlägliche Gesuch gehalten hatte, wie das nun Folgende beweist.

1907 war vom Gendarmerie-Wachtmeister Ebeling Anzeige erstattet worden, wegen unbefugter Ausübung der Schankwirtschaft des Franz Zahn zu Oberpölnitz. Dieses Vergehen konnte aber nicht eindeutig bewiesen werden und verkümmerte in den Amtsstuben. Am 22.05.1908 erging durch den Großherzogl. Sächs. Amtsanwalt zu Weida der Beschluss an den Gemeindevorstand Oberpölnitz und an den Wachtmeister Ebeling, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt sei, da das Vergehen nun verjährt sei. Er bezog sich auf § 145, Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Eine neue Mitteilung über die unerlaubten Aktivitäten des Franz Zahn an das Amt in Neustadt/O. erfolgte am 3.06.1908. Man hatte davon Kenntnis erhalten, dass Zahn nun Flaschenbier verkaufe und die Leute sich zum Trinken auch setzen würden. Wie es weiter ging, ist mir zurzeit nicht bekannt.

Quelle:

- ThStA Greiz, Kreisamt Gera, Akte 1544

Wolfgang Schuster, Triptis/Oberpölnitz 12/2014, akt. 12/2018